



metjemaah!

die Stiftung

STIFTUNGSSATZUNG

vom 30.01.2018 geändert durch die Beschlüsse vom 16.05.2021 und 05.10.2023

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „metjemaah! Die Stiftung“.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige (unselbstständige) Stiftung mit Sitz in Aachen.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung; die Förderung der Jugend- und Altenhilfe; Förderung von Kunst und Kultur sowie des traditionellen Brauchtums; Förderung von Erziehung und Bildung sowie die Förderung von Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung als auch die Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke und Einrichtungen. Der Schwerpunkt der Förderung liegt in der Städteregion Aachen und der Euregio-Maas-Rhein, kann jedoch auch international erfolgen.

Diese Zwecke verwirklicht die Stiftung durch finanzielle als auch soziale Unterstützung. Besondere Unterstützung wird Personen gewährt, die unverschuldet und unvermittelt in eine persönliche Notsituation geraten sind.

- (3) Ein weiterer Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der zuvor in Ziff. 1 und 2 genannten Zielsetzungen durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Diese Satzungszwecke verwirklicht die Stiftung gemäß §§ 52, 53 Abgabenordnung durch die Gewährung von materiellen Mitteln in Form von Sach- oder Geldspenden oder immaterieller Unterstützung. Die materiellen Hilfsmittel werden primär durch Akquisition von Spendengeldern beschafft.

“metjemaah!die Stiftung“

vertreten durch den Treuhänder Fa. Courté J. & Co. KG

Lagerhausstraße 23, 52064 Aachen • T (0241) 4740777 • F (0241) 47407977 • E stiftung@metjemaah.de • www.metjemaah.de
Sparkasse Aachen • Kontoinhaber: “metjemaah!die Stiftung“ • IBAN: DE81 3905 0000 1073 1303 02 • BIC: AACSD33XXX



metjemaah!

die Stiftung

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben / Rechtsnachfolger sowie die Organmitglieder erhalten – sofern sie nicht selbst steuerbegünstigt sind - keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(6) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus:

- a den Erträgen des Stiftungsvermögens;
- b Spenden und Zuwendungen Dritter;
- c Zustiftungen/Zuwendungen Dritter, soweit diese dazu bestimmt sind und keine Auflagen oder Bedingungen entgegenstehen;
- d aus den Erträgen von selbst durchgeführten Veranstaltungen;
- e aus Beiträgen eines Fördervereins der Stiftung, falls dieser gegründet wird.

§ 3 Erhaltung des Stiftungsvermögens

(1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann ausnahmsweise bis zur Höhe von 15% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Die Berechtigung des Stiftungsträgers, Vermögen im Rahmen einer vernünftigen Vermögensanlage in Aktien oder ähnlichen Wertpapieren anzulegen, die auch das Risiko eines Kursrückganges enthalten, wird hierdurch nicht berührt. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

(4) Der Stiftungsträger kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

(5) Im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen der Abgabenordnung kann die Stiftung Teile der Erträge dem Stiftungsvermögen zuführen bzw. in eine freie Rücklage einstellen.

“metjemaah!die Stiftung“

vertreten durch den Treuhänder Fa. Courté J. & Co. KG

Lagerhausstraße 23, 52064 Aachen • T (0241) 4740777 • F (0241) 47407977 • E stiftung@metjemaah.de • www.metjemaah.de
Sparkasse Aachen • Kontoinhaber: “metjemaah!die Stiftung“ • IBAN: DE81 3905 0000 1073 1303 02 • BIC: AACSD33XXX



metjemaagt!

die Stiftung

(6) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen Dritter, die ausdrücklich als solche bestimmt sind, erhöht werden.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen gebildet werden. Freie Rücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 Abgabenordnung) dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und den drei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden (§ 62 Abs. 4 Abgabenordnung).

(2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu. Über die Vergabe der Mittel entscheidet das Kuratorium.

§ 6 Kuratorium

(1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium. Es besteht aus drei Mitgliedern.

(2) Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums aus oder tritt sein Amt nicht an, so bestimmen die übrigen Kuratoriumsmitglieder mehrheitlich ein neues Mitglied; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

“metjemaagt!die Stiftung“

vertreten durch den Treuhänder Fa. Courté J. & Co. KG

Lagerhausstraße 23, 52064 Aachen • T (0241) 4740777 • F (0241) 47407977 • E stiftung@metjemaagt.de • www.metjemaagt.de
Sparkasse Aachen • Kontoinhaber: “metjemaagt!die Stiftung“ • IBAN: DE81 3905 0000 1073 1303 02 • BIC: AACSD33XXX



metjemaah!

die Stiftung

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Entstehende Auslagen können ihnen ersetzt werden.

(4) Dem Kuratorium soll der Stiftungsgründer, Herr Dirk Courté, angehören und den Vorsitz des Kuratoriums bilden.

(5) Ist Herr Dirk Courté nicht mehr Mitglied des Kuratoriums, soll die Ehefrau des Stiftungsgründers, Frau Undine Courté, oder ein leiblicher Abkömmling des Stiftungsgründers oder ein leiblicher Abkömmling eines Kindes des Stiftungsgründers dem Kuratorium angehören und den Vorsitz des Kuratoriums bilden.

(6) Im Übrigen wählen die Mitglieder des Kuratoriums den Vorsitzenden des Kuratoriums mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Aufgaben und Beschlussfassung

(1) Das Kuratorium beschließt über alle notwendigen Angelegenheiten sowie die Verwendung der vom Stiftungsträger zur Auszahlung bestimmten Erträge. Gegen diese Entscheidung steht dem Treuhänder ein Vetorecht zu, wenn die Entscheidung gegen die Satzung oder Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts verstößt.

(2) Das Kuratorium sollte mindestens einmal jährlich zusammentreten. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind; einer der Anwesenden muss der Vorsitzende sein.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jedes Kuratoriumsmitglied hat eine Stimme. Der Vorsitzende hat 2 Stimmen.

(4) Beschlüsse, die weder eine Änderung der Satzung noch die Auflösung betreffen, können im schriftlichen bzw. fernmündlichen Verfahren gefasst werden.

(5) Sofern sich im Vermögen der Stiftung Gesellschaftsbeteiligungen befinden, ist den Kuratoriumsmitgliedern ein Teilnahmerecht in den betreffenden Gesellschafterversammlungen einzuräumen.

“metjemaah!die Stiftung“

vertreten durch den Treuhänder Fa. Courté J. & Co. KG

Lagerhausstraße 23, 52064 Aachen • T (0241) 4740777 • F (0241) 47407977 • E stiftung@metjemaah.de • www.metjemaah.de
Sparkasse Aachen • Kontoinhaber: “metjemaah!die Stiftung“ • IBAN: DE81 3905 0000 1073 1303 02 • BIC: AACSD33XXX

metjemaagt!

die Stiftung



§ 8 Stiftungsbeirat

(1) Das Kuratorium kann einen Beirat bestimmen. Das Kuratorium bestimmt auch, wie viele und welche Person diesem Beirat angehören. Fällt eine dieser Personen nach Benennung weg, so bestimmt das Kuratorium ggf. ein neues Beiratsmitglied.

(2) Der Stiftungsbeirat tagt mindestens einmal im Jahr und berät das Kuratorium in allen wesentlichen Angelegenheiten.

(3) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Entstehende Auslagen können ihnen ersetzt werden.

§ 9 Treuhandvertrag

(1) Der Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.

(2) Der Treuhänder fertigt auf den 31. Dezember eines jeden Jahres einen Bericht, der auf der Grundlage eines Vermögensnachweises die Vermögenslage sowie die Mittelverwendung erläutert.

§ 10 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

(1) Im Interesse eines langfristigen Bestandes der Stiftung kann das Kuratorium beim Wegfall des Trägers die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder als rechtsfähige (selbstständige) Stiftung beschließen.

(2) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Zweck hat steuerbegünstigt zu sein und muss auf den Gebieten der mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecke liegen.

(3) Das Kuratorium kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn es die Umstände nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Stiftungsrates.

“metjemaagt!die Stiftung“

vertreten durch den Treuhänder Fa. Courté J. & Co. KG

Lagerhausstraße 23, 52064 Aachen • T (0241) 4740777 • F (0241) 47407977 • E stiftung@metjemaagt.de • www.metjemaagt.de
Sparkasse Aachen • Kontoinhaber: “metjemaagt!die Stiftung“ • IBAN: DE81 3905 0000 1073 1303 02 • BIC: AACSD33XXX

metjemaagt!

die Stiftung



§ 10 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine vom Stiftungsträger zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Unterstützung von für Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung, die durch einen unvermittelt aufgetretenen Notstand ohne eigenes Verschulden in eine Notlage geraten sind.

§ 11 Stellung des Finanzamts

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

(2) Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Bestätigung des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem heutigen Tag in Kraft.

..... 20
Ort, Datum

.....
Unterschrift

“metjemaagt!die Stiftung“

vertreten durch den Treuhänder Fa. Courté J. & Co. KG

Lagerhausstraße 23, 52064 Aachen • T (0241) 4740777 • F (0241) 47407977 • E stiftung@metjemaagt.de • www.metjemaagt.de
Sparkasse Aachen • Kontoinhaber: “metjemaagt!die Stiftung“ • IBAN: DE81 3905 0000 1073 1303 02 • BIC: AACSDE33XXX